

Kultur	Sorten- gruppe	Sorte
		Certina
		Fertilia
		Formengemisch der Hauszwetschen
		Italienische Zwetsche
		Kirkes Pflaume
		Metzer Mirabelle
II		Bühler Frühzwetsche
		Emma Lappermann
		Gelbroter Spilling
		Ontariopflaume
		Quillins
		Sandowsche Zwetsche
		Schüles Frühzwetsche
		Zimmers Frühzwetsche
		und alle übrigen unter Sorten- gruppen I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten.* ¹

Anordnung Nr. Pr. 28

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 12. Dezember 1968

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

- 312 51 00 0 Gemüse (frisch)
- bis 312 55 00 0
- 312 61 00 0 Frischobst
- bis 312 62 00 0

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Hauptdirektoren der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke sind für ihren Versorgungsbereich für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (einschließlich Importe), für deren Inkrafttreten und Geltungsdauer und die Einhaltung des derzeitigen Preisniveaus verantwortlich.

(3) Der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder in seinem Auftrag der Generaldirektor der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann unter besonderen versorgungspolitischen Bedingungen für bestimmte versorgungswichtige Obst- und Gemüsekulturen unter Einhaltung des derzeitigen Preisniveaus Einzelhandelsverkaufspreise für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für einzelne Bezirke befristet festsetzen.

(4) Die gemäß Absätzen 2 und 3 übertragenen Befugnisse sind von den verantwortlichen Leitern auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II S. 701) wahrzunehmen.

§ 2

(1) Zur Unterstützung der verantwortlichen Leiter bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß § 1 übertragenen Rechte und Pflichten lassen sich die genannten Leiter durch Preisbeiräte beraten.

(2) Die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Qualifizierung der Preisbeiräte erfolgt entsprechend der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBl. II S. 703).

§ 3

(1) Die gemäß § 1 bestätigten operativen Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise. Sie gelten im jeweiligen Versorgungsbereich für den Einzelhandel aller Eigentumsformen.

(2) Die gültigen Einzelhandelsverkaufspreise sind von den für die Bestätigung verantwortlichen Leitern einschließlich des Termins des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

(3) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pflirsiche und Aprikosen).

(4) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§ 4

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgende festgelegte Handels-
spannen:

- a) Einzelhandelsfunktion 19,1% vom EVP
- b) Platzgroßhandelsfunktion 13,8 % vom EVP
- c) Liefergroßhandelsfunktion 7,6 % vom EVP

jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge

— Preiszuschläge für Kleinabpackungen*

— Einlagerungszuschläge

— sowie alle übrigen nicht kalkulationsfähigen Aufschläge.

+ Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21,68)